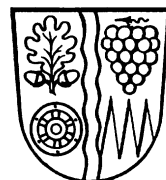


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 06

07.04.2022

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets
„Spessart“ im Bereich der Stadt Rothenfels
Öffentliche Auslegung der geplanten Neuabgrenzung.....S.26
Vollzug der Naturschutzgesetze;
Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets
„Spessart“ im Bereich des Marktes Triefenstein

Öffentliche Auslegung der geplanten Neuabgrenzung.....S.27

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe für
das Haushaltsjahr 2022.....S.27

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Naturschutzgesetze; Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ im Bereich der Stadt Rothenfels Öffentliche Auslegung der geplanten Neuabgrenzung

Bekanntmachung

Der Landkreis Main-Spessart beabsichtigt, das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ in den Gemarkungsbereichen Rothenfels und Bergrothenfels neu abzugrenzen.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz liegen zwischen dem 19.04.2022 und dem 18.05.2022

- in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld
- im Landratsamt Main-Spessart, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt,

während der Sprech- bzw. Dienstzeiten folgende Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Entwurf der 21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ mit den dazugehörigen Karten (1 Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 und 4 Detailpläne im Maßstab 1:2.500)
- Landschaftsschutzgebietsverordnung in der derzeit geltenden Fassung
(Bitte beachten: Der Text der Verordnung ist NICHT Gegenstand des Neuabgrenzungsverfahrens. Der Text dient lediglich als Orientierung).

Gem. Art. 27a Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die o.g. Unterlagen in der dargelegten Zeitspanne über das Internet unter <https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen/index.html> einsehbar.

Anregungen und Bedenken zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ können bei den o. g. Ämtern, während der Auslegungsfrist schriftlich oder gegen Niederschrift vorgebracht werden.

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage ist Besucherverkehr beim Landratsamt Main-Spessart nur nach vorheriger Terminvereinbarung zugelassen. Bitte informieren Sie sich vorab über die zu diesem Zeitpunkt gültigen Zutrittsvoraussetzungen.

Karlstadt, den 07.04.2022
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Linsmeier
Oberregierungsrätin

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ im Bereich des Marktes Triefenstein
Öffentliche Auslegung der geplanten Neuabgrenzung**

Bekanntmachung

Der Landkreis Main-Spessart beabsichtigt, das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ im Gemarkungsbereich Lengfurt neu abzugrenzen.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz liegen zwischen dem 19.04.2022 und dem 18.05.2022

- im Markt Triefenstein, Rathausstr. 2, 97855 Triefenstein OT Lengfurt,
- im Landratsamt Main-Spessart, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt,

während der Sprech- bzw. Dienstzeiten folgende Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Entwurf der 22. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ mit den dazugehörigen Karten (1 Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 und 6 Detailpläne im Maßstab 1:2.500)
- Landschaftsschutzgebietsverordnung in der derzeit geltenden Fassung (Bitte beachten: Der Text der Verordnung ist NICHT Gegenstand des Neuabgrenzungsverfahrens. Der Text dient lediglich als Orientierung).
- Karte im Maßstab 1:5.000 mit Eintragung der hinzukommenden und wegfallenden Bereiche des Landschaftsschutzgebietes (Bitte beachten: Diese Karte ist nicht Gegenstand der Verordnung und dient lediglich der Orientierung).

Gem. Art. 27a Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die o.g. Unterlagen in der dargelegten Zeitspanne über das Internet unter <https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen/index.html> einsehbar.

Anregungen und Bedenken zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ können bei den o. g. Ämtern, während der Auslegungsfrist schriftlich oder gegen Niederschrift vorgebracht werden.

Wichtiger Hinweis: Aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage ist Besucherverkehr beim Landratsamt Main-Spessart nur nach vorheriger Terminvereinbarung zugelassen. Bitte informieren Sie sich vorab über die zu diesem Zeitpunkt gültigen Zutrittsvoraussetzungen.

Karlstadt, den 07.04.2022
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Linsmeier
Oberregierungsrätin

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 17.03.2022 AZ: 21-941 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 620.000,00 € wurde nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hundsbacher Gruppe
Landkreis Main-Spessart
für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund 16 ff. der Verbandsatzung und Art 40/41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit.....476.600 EUR
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit.....735.000 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 620.000 € vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§4**Betriebskostenumlage:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 286.100 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Umlegungsschlüssel siehe Anlage.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Rathauses der Gemeinde Eußenheim, Am Kirchberg 16, zur Einsichtnahme aus (Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Eußenheim, 28.03.2022
Zweckverband Hundsbacher Gruppe

gez.

Achim Höfling
Verbandsvorsitzender